Gemeinde Neuried
Az. 610-3

Satzung

über die Änderung der Baulinie und Bebauung für das Grundstück

Fl. Er. 280

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- vom 25.1.1952 (BayBS I, S. 461) erläßt die Gemeinde Neuried, Landkreis München, diese Satzung über die Änderung der Baulinie und Bebauung des Grundstückes Flur Nr. 280 -Gemarkung Neuried-

61

Die Festsetzung der Baulinie und Bebauung für das Grundstück Flur Nr. 280, festgesetzt mit Beschluß des Landratsamtes München vom 25.11.1960 wird abgeändert.

§ 2

Die Anderung ist dargestellt durch den Plan des Architekten Franz Graf, München vom 2.3.1962.

Der ändernde Plan ist mit seinen Eintragungen in Zeichnung, Farbe und Schrift Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuried, den 18.9.1962

Gemeinde Neuried

(Schuster)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 18.9.1962 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.9.1962 angeheftet und am 27.9.1962 wieder entfernt.

Neuried, den 5 (1997)

Gemeinde Leuried

(Schuster)
1. Bürgermeister